

# GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und  
Interessenvertretungen der bremischen Verwaltungen und Betriebe



Auskunft erteilt: Irene Purschke  
Telefon: 361 92639

**-Rundschreiben Nr. 7 vom 3. Juli 2025**

---

## **Aufstellung der Haushalte 2026/27 - Beteiligung der Personalräte nach § 67 BremPersVG**

Liebe Kolleg:innen,

der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2025 die Eckwerte für die Haushalte 2026 sowie eine Reihe von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen, die wir bereits an anderer Stelle ausführlich kritisiert haben. Nach § 67 BremPersVG sind die Personalräte bei der Erstellung von Stellenplan- und Haushaltsentwürfen zu beteiligen. Dies umfasst die frühzeitige Information, die Möglichkeit der mündlichen Erörterung mit der Dienststellenleitung und auch die Möglichkeit, bei der Beratung der Entwürfe in den Deputationen die Position des Personalrats vorzutragen.

Der Senat hat in diesem Jahr für die Erstellung der Haushaltsvorentwürfe einen sehr engen Zeitrahmen vorgegeben. Die Ressorts müssen diese bis zum 29. Juli 2025 erstellen; für die Stellenpläne ist der Zeitraum bis zum 26. August 2026 vorgesehen.

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass es für die Beteiligung des Personalrats nicht ausreicht, wenn die Dienststellenleitung lediglich in allgemeiner Form über die Eckwertbeschlüsse des Senats informiert. Es geht vielmehr darum, wie konkret der durch die Eckwerte vorgegebene Rahmen ausgefüllt werden soll:

*Welche Bereiche sollen die geforderten Personalkürzungsquoten erbringen? Wieviel Mittel werden beispielsweise für Fortbildungen oder für das betriebliche Gesundheitsmanagement eingeplant? Stehen ausreichend Mittel für die Ausstattung von Homeoffice-Arbeitsplätzen zur Verfügung?*



Wegen der Allzuständigkeit des Personalrats umfasst das Beteiligungsrecht laut Gemeinschaftskommentar BremPersVG, § 67 Rn. 4, den gesamten Personalhaushalt und weite Teile des Sachhaushalts. Wir empfehlen euch, Haushaltspläne aus den vorangegangenen Jahren heranzuziehen, um besonders relevante Positionen zu identifizieren. Das Beteiligungsrecht gilt auch für nachgeordnete Dienststellen. Sollten die Dienststellenleitungen nicht über ausreichende Informationen verfügen, ist eine Unterstützung aus der jeweiligen senatorischen Dienststelle erforderlich.

Wir wünschen euch viel Erfolg und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Lars Hartwig  
Vorsitzender